

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ - Praktikumsordnung

**Praktikumsordnung für den
Bachelor-Studiengang
„Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zielsetzungen und Inhalte der Praktika	1
§ 3 Aufbau und Umfang der Praxisausbildung	2
§ 4 Praxisausbildungsstelle	3
§ 5 Praktikumsvertrag/ Ausbildungsplan	4
§ 6 Begleitung der/ des Studierenden	4
§ 7 Beurteilung der/ des Studierenden	4
§ 8 Anerkennung und Bewertung	4
§ 9 Praxisausbildung ausländischer Studierender	5
§ 10 Versicherung während des Praxisstudiums	6
§ 11 Mutterschutz	6

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt den Ablauf des Praxisstudiums, das ein integraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs „Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der Hochschule Neubrandenburg ist. Sie gilt in Verbindung mit der Fachstudien- und Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter“.

§ 2

Zielsetzungen und Inhalte des Praxisstudiums

(1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind Praktika abzuleisten, die sich in drei Praxisstudien aufteilen.

(2) Im Praxisstudium sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den hochschulgemäßen Studieninhalten und ihrer Anwendung in der Praxis herstellen. Unter wissenschaftlicher Anleitung erkunden und

erproben die Studierenden kindheitspädagogische Berufspraxis, machen diese zum Gegenstand eigener Reflexion und bringen die Ergebnisse in die wissenschaftliche Arbeit ein.

(3) Das Praxisstudium im Bachelor-Studiengang „Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter“ ist ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt, in institutionellen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder von 0 bis 12, die in der Regel in Kindertageseinrichtungen und weiteren kindheitspädagogischen Handlungsfeldern abgeleistet werden. Die Praxisausbildung soll dazu beitragen, zukünftige Expert*innen für die Bildung und Erziehung von Kindern zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. Deshalb sollen die Studierenden insbesondere:

- einen forschenden Habitus entwickeln,
- wissenschaftlich begründete Handlungsvorstellungen in der Praxis erproben,
- anhand vorgefundener Prozessgestaltung aus der Institutionswirklichkeit pädagogische Kompetenzentwicklung entwickeln,
- die gegebene Arbeitssituation pädagogischer Fachkräfte kennen lernen,
- sich ihrer Beziehungen zur Institution, zur Praxismentorin/zum Praxismentor, zum Team, zu den Eltern, dem Träger bewusst werden,
- lernen, sich das eigene Handeln bewusst zu machen und es zu reflektieren,
- auf der Grundlage der Praktikumserfahrungen ihre Studienmotivation und Studienorientierung zu überprüfen und weiter zu entwickeln

(4) Die Hochschule Neubrandenburg erstellt gemeinsam mit der/dem Studierenden eine Aufgabenbeschreibung für die zu absolvierende Praxisausbildung.

(5) Die praktische Tätigkeit in den Praxisausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt.

§ 3

Aufbau und Umfang der Praxisausbildung

(1) Das Praxisstudium gliedert sich in drei Praxisphasen.

(2) Das Praxisstudium I wird im zweiten Semester angeboten und beinhaltet zehn Tage Praxis im Umfang von acht Stunden Arbeitszeit einmal pro Woche in der Vorlesungszeit. Die Praxisreflexion ist integraler Bestandteil der Lehrveranstaltungen des Moduls „Sozialisation – Lernen – Bildung“ (04) und Moduls „Biografie und Profession“ (05).

(3) Das Praxisstudium II wird im vierten Semester abgeleistet und umfasst 16 Wochen im Umfang von sechs Stunden Arbeitszeit pro Tag. Weiterhin stehen der/dem Studierenden täglich zwei Stunden zur Vor- und Nachbereitung und zur Reflexion und Dokumentation des Praxisstudiums zur Verfügung. Die Praxisreflexion in Kleingruppen findet während der gesamten Vorlesungszeit an einem Tag pro Woche in der Hochschule statt und umfasst zwei Semesterwochenstunden. Studierende die ihr Praxisstudium in anderen Bundeslän-

dern absolvieren, sind verpflichtet sich Praktikumsbegleitung an einer Hochschule in dem jeweiligen Bundesland ihrer Praktikumsstelle zu suchen. Studierende im Ausland vereinbaren individuelle Lösungen der Praxisbegleitung mit der Praxiskoordinatorin/ dem Praxiskoordinator. Die ersten 14 Tage im Praxisstudium II gelten als Probezeit, in der beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

(4) Das Praxisstudium III wird im fünften Semester angeboten und beinhaltet zehn Tage Praxis im Umfang von acht Stunden Arbeitszeit einmal pro Woche. Die Praxisreflexion in Kleingruppen erfolgt einmal pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit an der Hochschule.

(5) Jeder Praxisausbildungsabschnitt wird durch angeleitete Praxisreflexionen ergänzt. Näheres regelt § 6.

(6) Fehlzeiten sind in der Praxisausbildungsstelle nachzuholen. Eine Unterbrechung während des Praxisstudiums II von mehr als fünf Tagen der Praxisausbildung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses der Hochschule und der Praxisausbildungsstelle. Sollte die/der Studierende die Praxisausbildung unterbrechen, führt das nicht zu einer Verkürzung der geforderten Praxisstudiendauer.

(7) Während der Praxisausbildung bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten. Auch für das Praxisstudium hat sich die/der Studierende gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

§ 4

Praxisausbildungsstelle

(1) Die Hochschule Neubrandenburg entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisausbildungsstelle. In der Einrichtung sollte nach Möglichkeit eine Kindheitspädagogin/ ein Kindheitspädagoge (B.A.) beschäftigt sein und als Anleiterin/ Anleiter für die Studierende /den Studierenden tätig sein. Die Genehmigung der Praxisstelle erfolgt nach Absprache und mit Zustimmung der Praxiskoordinatorin/des Praxiskoordinators der Hochschule Neubrandenburg. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen und zu prüfen:

- ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Arbeit mit Kindern wahrnehmen,
- nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
- eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung und mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisausbildungsstelle trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Praxiskoordinatorin/des Praxiskoordinators des Bachelor-Studiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“.

§ 5

Praktikumsvertrag/Ausbildungsplan

Vor Beginn der Praxisausbildung schließt der/die Studierende mit der Praxisausbildungsstelle einen Praktikumsvertrag und mit der Hochschule einen Ausbildungsplan ab. Beide sind vor Beginn der Praxisausbildung der Praxiskoordinatorin/dem Praxiskoordinator zur Zustimmung vorzulegen. Die Hochschule stellt eine Vorlage für den Praxisvertrag und den Ausbildungsplan zur Verfügung.

§ 6

Begleitung der/des Studierenden

(1) Die Beratung und Betreuung der/des Studierenden nimmt die Praxiskoordinatorin/der Praxiskoordinator in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

(2) Die Hochschule Neubrandenburg bietet Praxisreflexionsveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praxisstudium gewonnenen Erfahrungen dienen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend und wird bescheinigt. Es gilt § 4 der Fachprüfungsordnung (Anwesenheitspflicht).

§ 7

Beurteilung der/des Studierenden

(1) Spätestens zwei Wochen nach Ableistung des Praxisstudiums II soll die Praxisausbildungsstelle eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Praxisstudiums II abgeben.

(2) Zeigt sich während des Praxisstudiums II, dass die Leistungen der/des Studierenden gemäß Ausbildungsplan den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisausbildungsstelle unverzüglich mit den gemäß Ausbildungsplan für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften der Hochschule Neubrandenburg in Verbindung. Hält die Praxisausbildungsstelle die Studierende/den Studierenden nicht für geeignet den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so soll die Praxisausbildungsstelle dies innerhalb der ersten zwei Wochen des Praxisstudiums der Hochschule Neubrandenburg schriftlich mitteilen.

§ 8

Anerkennung und Bewertung

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des Praxisstudiums gewonnenen Erfahrungen wird eine Praxisdokumentation in Form eines Studententagebuches angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die/der Studierende mit einem selbst ausgewählten Teilbereich nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzt. In einer abschließenden Präsentation werden die Praktikumsresultate vorgestellt.

(2) Im Modul „Praxisstudium I“ werden 5 ECTS-Punkte vergeben. Prüfungsleistung ist hier

1. die Anerkennung des Praktikums gemäß Absatz 5
2. ein unbenotetes Studientagebuch und
3. ein unbenoteter Praxisbericht.

(3) Im Modul „Praxisstudium II“ werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Prüfungsteilleistungen sind hier

1. die Anerkennung des Praktikums gemäß Absatz 5 und
2. ein benoteter Praxisbericht und
3. ein benotetes Praxiskolloquium.

(4) Für das Praxisstudium III werden 5 ECTS-Punkte vergeben. Prüfungsteilleistung sind hier

1. die Anerkennung des Praktikums gemäß Absatz 5 und
2. das fortgeschriebene unbenotete Studientagebuch und
3. ein benotetes Praxiskolloquium.

(5) Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Anerkennung des Praktikums in den jeweiligen Modulen (Praxisstudium I bis III):

- Bescheinigung der Praxisausbildungsstelle über die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums,
- Bescheinigung über die Teilnahme an den Praxisreflexionsveranstaltungen sowie an den praxisgebundenen Lehrveranstaltungen. Es gilt § 4 der Fachprüfungsordnung (Anwesenheitspflicht),
- im Praxisstudium I Bescheinigung des Praxisbüros über die Teilnahme an Praxisreflexionsgespräch einmal pro StudentIn,
- im Praxisstudium II ein Praktikumszeugnis.

(6) Liegen die geforderten Unterlagen vor, stellt die Praktikumskoordinatorin/der Praxiskoordinator einen Nachweis über ein ordnungsgemäßes Praxisstudium aus. Diesen Nachweis reichen die Studierenden im Immatrikulations- und Prüfungsamt ein.

(7) Wird eine der Teilprüfungsleistungen nach Absatz 2 bis 4 nicht bestanden, gilt das jeweilige Modul insgesamt als nicht bestanden.

(8) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung sind grundsätzlich nur die jeweils nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 9

Praxisausbildung ausländischer Studierender

Für Studierende aus dem Ausland gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Be-

sondere Festlegungen kann auf Antrag die Praxiskoordinatorin/der Praxiskoordinator treffen. Auf die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für Studierende aus dem Ausland wird hingewiesen.

§ 10

Versicherung während des Praxisstudiums

(1) Die Studierenden sind während des Praxisstudiums im Sinne dieser Ordnung gemäß §2 Absatz 1 Nummer 8 c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisausbildungsstelle der Hochschule Neubrandenburg eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Veranstaltungen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Absatz 1 Nummer 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit in der Praxisausbildungsstelle sowie ggf. eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen.

§ 11

Mutterschutz

(1) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG).

(2) Um Rechte in Anspruch zu nehmen und Gefährdungen auszuschließen, wird gem. § 15 MuSchG empfohlen, eine Schwangerschaft der Praxisstelle und der Hochschule anzuzeigen.